

Sachverhalt

Die Pronto AG betreibt ausserhalb der Altstadt von Bern eine Textilreinigung und Wäscherei. Zu ihrer Kundschaft gehören namentlich auch mehrere Hotels und Restaurants in der Oberen Altstadt von Bern, deren Wäsche sie abholt und gereinigt wieder zurückbringt.

Die Pronto AG ersuchte die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) der Einwohnergemeinde (EG) Bern um Erteilung einer Fahrbewilligung für ihr Fahrzeug während den Sperrzeiten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a VZB in der Oberen Altstadt. Mit Verfügung vom 5. Mai 2010 verweigerte die SUE eine Ausnahmegestützte Fahrbewilligung auf die VZB, da die Pronto AG über keine Geschäftsniederlassung innerhalb der Fahrverbotszone der Oberen Altstadt verfüge und keine Kurierdienstleistungen erbringe.

Gegen diese Verfügung erhob die Pronto AG rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland und beantragte die Erteilung einer Fahrbewilligung für ihr Fahrzeug. Der Regierungsstatthalter holte bei der EG Bern eine Beschwerdeantwort ein und stellte diese am 15. Juli 2010 der Pronto AG zu. Mit Entscheid vom 28. September 2010 wies er die Beschwerde ab, auferlegte der Pronto AG die Verfahrenskosten und verpflichtete sie, der anwaltlich vertretenen EG Bern die Parteikosten von Fr. 3'000.-- zu ersetzen.

Hiergegen erhob die Pronto AG am 25. Oktober 2010 Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz mit dem Antrag, ihr sei für die Zufahrt zur Oberen Altstadt eine Fahrbewilligung zu erteilen, eventuell sei der Entscheid des Regierungsstatthalters aufzuheben und die Angelegenheit sei zur erneuten Abklärung und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen; in jedem Fall sei der Parteikostenersatz an die «grosse» EG Bern zu streichen. Zur Begründung ihrer Beschwerde bringt die Pronto AG Folgendes vor:

- Der Regierungsstatthalter habe das rechtliche Gehör verletzt, indem er ihr keine Gelegenheit eingeräumt habe, zur Beschwerdeantwort der EG Bern Stellung zu nehmen.
- Ihre Beweisanträge (Augenschein und Parteiverhör) habe der Regierungsstatthalter zu Unrecht abgewiesen.
- Sie hole die Servicewäsche der Restaurants in der Oberen Altstadt jeweils morgens um 6 Uhr ab und bringe sie abends vor dem Abendservice, d.h. vor 17. 00 Uhr, gereinigt zurück. Da die Tische sowohl am Mittag als auch am Abend mehrmals besetzt würden, sei der Wäscheverbrauch sehr hoch. Die Restaurants hätten keinen grösseren Wäschevorrat und seien deshalb auf einen reibungslosen Wäscheservice angewiesen. Die beträchtlichen Wäschemengen könnten nur mit einem Motorfahrzeug

abgeholt und geliefert werden. Deshalb sei es auch nicht möglich, die Wäsche bereits vor 11.00 Uhr gereinigt zurückzubringen. Da sie die Wäsche ihrer Kundschaft abhole und wieder zurückbringe, sei sie als Kurierdienst im Sinn von Art. 7 Abs. 3 VZB zu betrachten.

- Sie bestreite nicht, dass die EG Bern gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz des Bundes und die kantonale Strassengesetzgebung befugt sei, ein Fahrverbot für einige Strassen in der Oberen Altstadt anzuordnen. Werde aber keine Ausnahmegewilligung erteilt, könne sie die gereinigte Wäsche nicht mehr termingerecht liefern. Sie müsse deshalb damit rechnen, ihre Kundinnen und Kunden in der Oberen Altstadt zu verlieren. Die Verweigerung der Fahrbewilligung komme einem Berufsverbot gleich und Art. 2 Abs. 1 VZB verletze die Wirtschaftsfreiheit bzw. treffe sie mit unzumutbarer Härte.
- Die Verweigerung der Fahrbewilligung verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot, da sie gleichermassen wie Marktfahrerinnen und Marktfahrer auf eine Fahrbewilligung angewiesen sei.

Die EG Bern, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt X., beantragt mit Eingabe vom 18. November 2010, die Beschwerde sei abzuweisen. In der Begründung weist die EG Bern darauf hin, sie habe bereits in ihrer Verfügung vom 5. Mai 2010 ausgeführt, dass sie mit Blick auf die im VMGR festgelegten Grundsätze eine restriktive Praxis bei der Erteilung von Fahrbewilligungen verfolge und dass die betroffenen Restaurants den Zeitraum bis 18.30 Uhr mit zusätzlichen Wäschesets überbrücken könnten. Der Regierungsstatthalter hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Aufgabe

Verfassen Sie den Entscheid der zuständigen Rechtsmittelinstanz. Für Sachverhalt und Prozessgeschichte kann auf das Aufgabenblatt verwiesen werden.

Hilfsmittel

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Postgesetz vom 30. April 1997 (PG; SR 783.0)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement, VMGR; SSSB 761.21)
- Verordnung vom 5. April 2006 über die Zufahrtberechtigung und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211)